

## **§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Staatsangehörigkeitsgesetz**

### **„keine Verurteilung wegen einer Straftat“**

Ist jemand schon einmal wegen einer Straftat verurteilt worden, wird seine Vorstrafe in einem Bundeszentralregister vermerkt. Das aktuelle Führungszeugnis gibt Auskunft über solche Vorstrafen und ist vor der Einbürgerung vorzulegen.

Grundsätzlich darf im Führungszeugnis keine Eintragung enthalten sein.

Ausnahmsweise bleiben unberücksichtigt

- Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als 3 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind, sowie
- Verfehlungen Jugendlicher, die nicht mit Jugendstrafe geahndet wurden.

Ob trotz einer Vorstrafe eine Einbürgerung vorgenommen werden kann, muss in jedem Einzelfall konkret überprüft werden. Mehrere Vorstrafen werden dabei zusammengerechnet.

### **ACHTUNG!**

Während eines noch laufenden Strafverfahrens kann keine Einbürgerung erfolgen. Der Ausgang des Verfahrens muss abgewartet werden.